

Berlin, 14. März 2024

STELLUNGNAHME

Bundesverband der Wirtschaftskanzleien in Deutschland (BWD)

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts

Fazit

Die geplanten Reformbemühungen werden den Schiedsstandort Deutschland stärken.

Der BWD unterstützt das Anliegen der Bundesregierung, die technischen Möglichkeiten der Digitalisierung den Parteien vor den staatlichen Gerichten wie den Schiedsgerichten in gleicher Weise zur Verfügung zu stellen. Mit den Commercial Courts wie den Schiedsgerichten erhalten die Mandanten der Wirtschaftskanzleien echte Optionen für die Streitschlichtung, unter denen sie wählen können. Die Konkurrenz wird dazu beitragen, die Qualität des Angebots zu steigern.

Die positiven Erfahrungen, die die Parteien mit Videokonferenzen während der Pandemie gesammelt haben, kommen nun den Parteien vor den staatlichen wie den Schiedsgerichten zugute.

Die Möglichkeit, Schiedsvereinbarungen im Wirtschaftsverkehr formfrei abzuschließen, begrüßen wir. Wir sind überzeugt, dass die Schiedsrichter das Angebot annehmen werden, ihre Schiedssprüche digital zu erlassen.

Die Parteien wählen das Schiedsverfahren typischerweise auch aufgrund der Diskretion des Verfahrens. Für eine anonymisierte oder pseudonymisierte Veröffentlichung werden sie sich häufig gewinnen lassen. Ohne ein ausdrückliches Einverständnis der Parteien sollte von einer Veröffentlichung der Schiedssprüche abgesehen werden.

Begründung

Seit am 22. Dezember 1997 das Gesetz zur Neuregelung des Schiedsverfahrensrecht erlassen wurde, welches 1998 in Kraft trat, gibt es für Schiedsvereinbarungen bestimmte Formvorschriften, die selbst dann eingehalten werden müssen, wenn ihr Abschluss für alle Beteiligten ein Handelsgeschäft darstellt (§ 1031 ZPO).

Daraus ergaben sich keine erkennbaren Vorteile in der Praxis der letzten 25 Jahre, so dass ein Abbau der Formvorschriften begrüßt wird. Unnötiger Formalismus wird vermieden.

§ 1054b ZPO-E gestattet die Veröffentlichung eines Schiedsspruchs mit Zustimmung der Parteien. Der Schiedsspruch darf ganz oder in Teilen anonymisiert oder pseudonymisiert veröffentlicht werden. Diese Regelung begrüßen wir, weil sie Transparenz schafft und damit zur Akzeptanz und Rechtsfortbildung für Schiedsgerichtsverfahren beiträgt.

Berlin, 14. März 2024

Für problematisch halten wir die Zustimmungsfiktion. Dabei soll die Zustimmung als erteilt gelten, wenn nach der Aufforderung des Schiedsgerichts zur Zustimmung innerhalb eines Monats kein Widerruf eingegangen ist und die Parteien vorher auf diese Folge hingewiesen worden sind.

Hierdurch wird die Entscheidungsfreiheit der Parteien eingeschränkt und somit die „Parteiautonomie“, die in der Entwurfsbegründung erwähnt wird, nicht gestärkt, sondern eher geschwächt.

Die Zustimmung der Parteien sollte nicht gesetzlich fingiert werden. § 1054b Abs. 1 Satz 2 ZPO-E sollte ersatzlos gestrichen werden.

Vielmehr sollten Parteien, die einer Veröffentlichung des Schiedsspruchs zugestimmt haben, die Endfassung der „ganz oder in Teilen anonymisierten oder pseudonymisierten“ Entscheidung zur Freigabe erhalten, um ihre Rechte als Beteiligte adäquat zu wahren.

Entsprechendes gilt auch für das Regel-Ausnahmeverhältnis für das Sondervotum gemäß § 1054a ZPO-E.

Hiernach soll ein Schiedsrichter seine vom Schiedsspruch abweichende Meinung in einem Sondervotum niederschreiben können, sofern die Parteien keine andere Vereinbarung getroffen haben.

Der Zivilprozess ist ein Parteienprozess, daher sollte nicht der Richter die Entscheidung treffen, sondern den Parteien die Autonomie erhalten bleiben, über die Anfertigung und über die Veröffentlichung eines Sondervotums selbst zu entscheiden. Das Minderheitsvotum in einem Schiedsverfahren dient im Idealfall der Rechtsfortbildung (an der die Parteien des Verfahrens regelmäßig kein besonderes Interesse haben dürften).

Die Möglichkeit eines Restitutionsantrags nach § 1059a ZPO-E ist zu befürworten.

Aktuell sieht die Gesetzeslage auch bei schwersten Mängeln eines Schiedsspruchs keine Möglichkeit vor, eine gerichtliche Überprüfung und ggf. Aufhebung nach Ablauf einer dreimonatigen Frist zu erwirken. Daher hat der § 1059a ZPO-E eine zentrale Bedeutung.

Der Vorzug der schnellen Entscheidung im Schiedsgerichtsverfahren beruht auch auf dem Wegfall eines Instanzenzugs. Die Anforderungen an das Vorliegen der Restitutionsgründe des § 580 ZPO bleiben streng. Die Bestandskraft von Schiedssprüchen wird nur in begründeten Ausnahmefällen durchbrochen.

Bereits in unserem Positionspapier vom 13. Januar 2023 haben wir die geplanten verbesserten Möglichkeiten zur Durchführung der mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung gemäß § 1047 Abs. 2 Satz 1 ZPO-E begrüßt. Insoweit verweisen wir wegen der weiteren Begründung auf unser [Positionspapier](#) vom 13. Januar 2023 zum Entwurf des Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten.

Die Möglichkeit, Schiedssprüche nach § 1054 Abs. 2 ZPO-E elektronisch erlassen zu können, ist positiv zu bewerten. Die Vorzüge der Digitalisierung werden genutzt.

Berlin, 14. März 2024

Den Parteien verbleibt ein Widerspruchsrecht, so dass das Schiedsgericht im Falle eines Widerspruchs einer Partei den Schiedsspruch weiterhin als Urkunde zu erlassen hat.

Der Entwurf sieht für Verfahren vor staatlichen Gerichten, die in Zusammenhang mit einem Schiedsverfahren stehen, insbesondere in Aufhebungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren, Besonderheiten vor.

Schiedsverfahren werden gerade in grenzüberschreitenden Verträgen, meist auf Englisch formuliert, als Schlichtungsmethode gewählt, um sicherzustellen, dass die auszuwählenden Schiedsrichter die vertraglichen Regelungen ohne Übersetzung verstehen, auf Englisch verhandeln und den Schiedsspruch auf Englisch abfassen können. Seit einiger Zeit werden sog. Commercial Courts mit Erfolg getestet. Damit können Schiedssprüche ohne Sprachwechsel künftig von staatlichen Gerichten geprüft werden.

§ 1063a ZPO-E ermöglicht diesen Commercial Courts, die in § 1062 Abs. 1 ZPO-E bezeichneten Verfahren durchzuführen und auch vollständig in englischer Sprache zu vollziehen, wenn die Parteien eine entsprechende Vereinbarung getroffen haben, was eine begründenswerte Öffnungsklausel (§ 1063a ZPO-E) darstellt.

Dies stellt eine konsequente Fortsetzung der Zuständigkeit der Commercial Courts dar.

Bei der Veröffentlichung eines Beschlusses soll aber stets eine deutsche Übersetzung gefertigt werden. Auch dies erscheint sinnvoll, da diese Beschlüsse der Rechtsfortbildung dienen sollen.

ÜBER UNS

Der Bundesverband der Wirtschaftskanzleien in Deutschland (BWD) wurde am 29.03.2022 gegründet. 49 größere Wirtschaftskanzleien haben sich mittlerweile zusammengeschlossen, um sich gemeinsam für die fachlichen, strategischen und zukunftsorientierten Themen dieses wichtigen Segments des Rechtsmarkts in Deutschland einzusetzen. Die Mitglieder des BWD beschäftigen 25.000 Mitarbeitende, darunter über 6.000 Anwältinnen und Anwälte. Zusammen erzielen sie Umsatzerlöse von annähernd 3 Milliarden Euro pro Jahr. Ein Advisory Board, dem führende Unternehmensjuristen angehören, sowie ein hochkarätig besetztes Scientific Board unterstützen den Bundesverband aktiv. Es wurden kurz- und längerfristige Projekte und Themen definiert, die in Task Forces und im gemeinsamen Austausch zwischen den Mitgliedskanzleien bearbeitet werden.

Die dabei erzielten Ergebnisse, Positionen und Stellungnahmen sowie weitere aktuelle Entwicklungen im deutschen und in den internationalen Rechtsmärkten werden unter anderem in dem Online-Magazin „fourword“ veröffentlicht.

Ziel des BWD ist es, Ansprechpartner für die Bundes- und Landesgesetzgeber sowie die Rechtspolitik zu sein. Erste Signale aus Berlin zeigen, dass dies gelingen wird. Wichtig ist: Der BWD ist keine Lobbyorganisation für seine Mitglieder, sondern eine fachlich exzellente Interessenvertretung mit breitem inhaltlichem Spektrum. Der Bundesverband versteht sich als Partner für alle im Rechtsmarkt, die an der Weiterentwicklung von Themen an der Schnittstelle zwischen Wirtschaftskanzleien und deren Mandanten interessiert sind.

KONTAKT FÜR RÜCKFRAGEN

Bundesverband der Wirtschaftskanzleien in Deutschland (BWD) e.V.

Vorstandssprecher:

Stefan Rizor, LL.M. (McGill)

stefan.rizor@bundesverband-wirtschaftskanzleien.de

Stellvertretender Vorstandssprecher:

Prof. Dr. Thomas Wegerich

thomas.wegerich@bundesverband-wirtschaftskanzleien.de

www.bundesverband-wirtschaftskanzleien.de